

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der GÖCKENER GMBH

## 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der GÖCKENER GMBH (nachfolgend „GÖCKENER“) und dem Lieferanten. Sie gelten für den Einkauf von Waren (nachfolgend „Lieferungen“) sowie Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend „Leistungen“).
2. Diese AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten der Lieferung/Leistung (nachfolgend „Lieferant“), auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Geltung Bezug genommen wird.
3. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn GÖCKENER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt. Werden für einzelne Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
4. Mit der Annahme und Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung an.

## 2. Angebote

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Muster und Proben des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für GÖCKENER keine Verpflichtungen.
2. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf etwaige Abweichungen von der Anfrage von GÖCKENER ausdrücklich hinweisen und GÖCKENER auch Alternativen anbieten, die gegenüber der Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind.
3. An Mustern, Modellen, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die GÖCKENER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich GÖCKENER Eigentums-gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie sind strikt geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind ohne zusätzliche Kosten sorgfältig aufzubewahren. GÖCKENER kann jederzeit die unverzügliche Rückgabe verlangen. Diese Regelung gilt auch für vom Lieferanten beauftragte Unterlieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, mit dem Unterlieferanten entsprechende Vereinbarungen, insbesondere zur Geheimhaltung, zu treffen.

### 3. Bestellungen, Vertragsabschluss und Widerruf

1. Bestellungen und sonstige Erklärungen von GÖCKENER sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Soweit schriftliche Bestellungen oder Bestelländerungen von GÖCKENER über EDV-Systeme (elektronisch) erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne Unterschrift von GÖCKENER gültig.
2. Der Lieferant hat die von GÖCKENER ausgelösten Bestellungen und die dazugehörigen Unterlagen, Anforderungen, Spezifikationen und Vorgaben eigenverantwortlich zu prüfen und GÖCKENER auf etwaige Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik sowie seine sonstigen Bedenken unverzüglich hinzuweisen.
3. Zur Annahme der Bestellung hat der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Eingang der Bestellung an GÖCKENER eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Einheit, Lieferzeit und Preis, Zolltarifnummer sowie Ursprungsland ausdrücklich angegeben sind. Aktuelle Technische Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter und Spezifikationen, soweit diese GÖCKENER noch nicht vorliegen, sind vom Lieferanten in deutscher und englischer Sprache mit der Auftragsbestätigung zu übersenden.
4. Auf Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Sie gelten erst dann als vereinbart, wenn sie von GÖCKENER schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant die AEB von GÖCKENER vorbehaltlos an.
5. Der Lieferant darf die Produkte während der Ausführung einer Bestellung nicht verändern. Insbesondere darf der Lieferant an einem Produkt, das Gegenstand einer Rahmenbestellung ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GÖCKENER keine Änderungen vornehmen. Änderungen der Rohstoffzusammensetzung oder der Ausführung sind GÖCKENER vorher anzuzeigen und durch Muster, Abbildungen oder sonstige Informationen zur Genehmigung vorzulegen. Nimmt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen am Produkt vor, ist GÖCKENER insbesondere berechtigt, die Abnahme und Bezahlung dieser Produkte zu verweigern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation notwendig oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies GÖCKENER unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. GÖCKENER wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Unter diesen Umständen ist GÖCKENER jederzeit berechtigt, die Bestellung zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Produkte, der Lieferzeit und der Liefermenge. Soweit erforderlich, ist dem Lieferanten in diesen Fällen eine angemessene Frist zur Vornahme der notwendigen Fertigungsänderungen einzuräumen. Ändern sich hierdurch die Kosten des Lieferanten für die Vertragserfüllung, werden die Parteien über eine entsprechende Anpassung des Preises verhandeln. Kommt innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen keine Einigung über die Preisanpassung zustande, ist GÖCKENER berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt, so ist

GÖCKENER berechtigt, 10 % der Auftragssumme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist als Sicherheit für Mängelansprüche einzubehalten. Darüber hinaus ist GÖCKENER in diesem Fall berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Modelle, Beistellungen oder sonstiges Eigentum von GÖCKENER sowie bereits bezahlte Waren und Halbfabrikate sind vom Lieferanten auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

#### **4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (d.h. der Einsatz und Austausch von Subunternehmern gleich welchen Grades) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GÖCKENER ist unzulässig und berechtigt GÖCKENER, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und den daraus entstehenden Schaden geltend zu machen.

#### **5. Verpackung, Versand und Transport**

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von GÖCKENER für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils gültigen Transport-, Verpackungs-, Versand- und Anlieferungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer für die Produkte geeigneten Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass sie vor Schmutz und Staub geschützt sind und Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien müssen umweltverträglich, nachhaltig und Reach-konform sein und sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Weiterhin hat der Lieferant bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen und auf dem Lieferschein ausdrücklich auf Gefahrstoffe hinzuweisen.
2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die GÖCKENER durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstehen.
3. Der Lieferant hat die Verpackung (Warenauszeichnung) von außen sichtbar zu kennzeichnen, insbesondere mit Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Einheit, LOT-/Chargennummer und bei Rohstoffen zusätzlich mit CAS-Nr. und Haltbarkeitsdatum.
4. Versandpapiere wie Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Dokumenten wie Lieferschein, Lieferavis, Frachtbrief, Packzettel etc. sind die vollständigen Bestell- und Artikelnummern der GÖCKENER sowie die LOT-/Chargennummer des Lieferanten anzugeben. Artikelbezeichnungen, Formate, Mengen und Einheiten sind ebenfalls auf den Lieferpapieren anzugeben.
5. Bei Rohstoffen ist den Lieferpapieren ein Analysenzertifikat beizufügen, sofern dieses nicht bereits vor der Lieferung elektronisch übermittelt wurde. Die Überprüfung der Übereinstimmung des Analysenzertifikats mit der gelieferten Ware obliegt dem Lieferanten.
6. Der Lieferant trägt das Risiko der Lieferverzögerung, wenn durch das Fehlen dieser Angaben oder durch das Fehlen von Lieferpapieren und Analysenzertifikat die Bearbeitung bei GÖCKENER nicht rechtzeitig erfolgen kann.

7. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GÖCKENER zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist auf dem Lieferschein auch die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Soweit ausnahmsweise schriftlich vereinbart ist, dass die Transportkosten von GÖCKENER getragen werden, gilt dies nicht für zusätzliche Transportkosten, die durch Teillieferungen entstehen. Diese sind vom Lieferanten zu tragen.
8. Vorzeitige Lieferungen und/oder vorzeitige Teillieferungen und/oder vorzeitige Leistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von GÖCKENER zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich GÖCKENER die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei GÖCKENER auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. In diesem Fall ist GÖCKENER berechtigt, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
9. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder wegen Verzögerung der Lieferung eine teurere Versandart wählen, so trägt er allein die Mehrkosten.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von GÖCKENER unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

## **6. Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzursprungsregeln, Exportkontrolle**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Vertragsschluss die von GÖCKENER bestellten Waren, die ganz oder teilweise Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen, zu identifizieren. Der Lieferant wird GÖCKENER alle Informationen über die für die Ware geltenden Ausfuhrbestimmungen, die Warentarifnummer, das Ursprungsland und die für die Einreihung der Ware in das Harmonisierte System der Außenhandelsstatistik erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieser Ausfuhrbestimmungen.
2. Der Lieferant ist verantwortlich für die rechtzeitige und für GÖCKENER kostenfreie Einholung aller behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse, die für den Export der Waren sowie für die Lieferung der Waren an GÖCKENER (einschließlich der weltweiten Verwendung der Waren durch GÖCKENER, deren Kunden oder den Endabnehmer gemäß den Bestimmungen der Bestellung, des Vertrages oder der Endverbleibserklärung) erforderlich sind. Der Lieferant wird auf allen Lieferscheinen und Rechnungen für jede Position die Exportkontrollklassifizierungsnummer, die Nummer der gültigen Ausfuhrgenehmigung (ECCN, EAR, ITAR), die Warentarifnummer (HS-Code) und das Ursprungsland angeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, GÖCKENER alle für die Einhaltung der Ausfuhr- und Wiederausfuhrvorschriften maßgeblichen Informationen über die Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften erforderlich sind. Eine ihm bekannte Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA hat er auch ohne Nachfrage von GÖCKENER mitzuteilen.
4. Der Lieferant garantiert GÖCKENER, dass die Produkte den Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft entsprechen. GÖCKENER erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung

eine jeweils gültige Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung sowie ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin). Der Lieferant wird GÖCKENER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn die Angaben in der Langzeitlieferantenerklärung oder im Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.

## 7. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefer-/Leistungsstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Als Liefertermin gilt der Tag, an dem der Liefergegenstand bei der von GÖCKENER genannten Empfangsstelle eingegangen bzw. die Leistung erbracht sein muss.
2. Ist ausnahmsweise Lieferung „ab Werk“ schriftlich vereinbart, hat der Lieferant die Produkte unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Abholung durch den von GÖCKENER beauftragten Spediteur bereitzustellen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, GÖCKENER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsstermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant wird GÖCKENER den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben unberührt.
4. Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so ist GÖCKENER bei Fixterminen sofort - ansonsten nach fruchtlosem Ablauf einer von GÖCKENER gesetzten angemessenen Nachfrist - berechtigt, nach ihrer Wahl: Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
5. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist GÖCKENER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes für jede angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt GÖCKENER die Lieferung/Leistung an, so hat sich GÖCKENER die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorzubehalten. Hiervon ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von GÖCKENER bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von GÖCKENER ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von GÖCKENER Schadensersatz statt der Leistung leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

## 8. Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung verpackt und versichert frei Haus an die in der schriftlichen Bestellung angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Die Anlieferzeiten sind einzuhalten und können der schriftlichen Bestellung entnommen werden. Der Lieferant stellt GÖCKENER von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen.

2. Ist die Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von GÖCKENER zu erfolgen.
3. Der Versand der Ware an eine abweichende Lieferadresse ist GÖCKENER unverzüglich anzuzeigen. Bei Versand an eine von GÖCKENER angegebene abweichende Lieferadresse ist der Lieferschein der Warenlieferung beizufügen und GÖCKENER mit der Versandanzeige unverzüglich, spätestens am Tag der Anlieferung, elektronisch zu übermitteln.
4. Die Gefahr geht mit Eingang der vertragsgemäßen Ware (einschließlich aller erforderlicher Dokumente) bei der Empfangsstelle auf GÖCKENER über. Maßgeblich für den Gefahrübergang ist die Abnahme.
5. Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nach freiem Ermessen von GÖCKENER unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Lieferant die Mängel innerhalb einer von GÖCKENER zu setzenden angemessenen Frist beseitigt.
6. Kosten der GÖCKENER für vergebliche Abnahmeversuche, deren Scheitern auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, trägt der Lieferant.
7. Der Lieferant versichert, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung berechtigt ist.

## 9. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Kosten für Verpackung, Versand, Fracht, Versicherung und Zustellung der Ware, alle Reise-, Verpflegungs-, Unterbringungs- und sonstigen Auslagen im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung sowie alle Abgaben, Gebühren, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern, die für die Vertragsprodukte und/oder Leistungen anfallen können, ein.
3. Zahlungsaufforderungen und Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung prüffähig einzureichen und müssen allen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, insbesondere ist in der Rechnung die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
4. Rechnungen dürfen in keinem Fall der Sendung beigelegt werden. GÖCKENER erhält die Rechnungen elektronisch per E-Mail an: rechnung@goeckener.de. Die Rechnung muss alle Bestelldaten enthalten. Bei Rechnungen ohne Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, Einheit und Einzelpreis, Zolltarifnummer sowie Ursprungsland behält sich GÖCKENER vor, diese mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen zu betrachten.
5. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen oder Teilzahlungen schriftlich vereinbart wurden.
6. Soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen worden sind, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen durch Überweisung zu zahlen.
7. Bei fehlerhafter Lieferung ist GÖCKENER berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vollständiger Mängelbeseitigung.
8. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

9. Jeder Vertragspartner trägt die Bankspesen seiner Hausbank bzw. seines Landes.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen GÖCKENER im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist GÖCKENER berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung gegen den Lieferanten zustehen. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenansprüche zu.

## **10. Gewährleistung, Mangeluntersuchung, Haftung**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, d.h. insbesondere, dass sie die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften hat und einen bestimmungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik, den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE), Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien entspricht. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
2. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die für die gelieferten Produkte geltenden Kennzeichnungs- und Informationspflichten ohne weitere Aufforderung ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant GÖCKENER die Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentlicher Bestandteil des Kaufgegenstandes. Die RoHS-Konformität gemäß Anhang II der Produkte ist GÖCKENER vom Lieferanten vor der ersten Lieferung schriftlich zu erklären. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65EU (RoHS) Anhang II und der Richtlinie 94/62/EG Anhang I (Verpackungen und Verpackungsabfälle) einzuhalten und insbesondere in den Produkten keine Stoffe zu verwenden, die nach den vorgenannten Regelwerken verboten sind. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Produkte keine Nanomaterialien oder Materialien tierischen Ursprungs enthalten.
3. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die gelieferten Produkte die vereinbarte Spezifikation und Beschaffenheit haben und den freigegebenen Mustern entsprechen. Soweit keine Spezifikation vereinbart ist, steht der Lieferant dafür ein, dass sich die Produkte für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.
4. Entspricht der Vertragsgegenstand diesen Anforderungen nicht, so hat der Lieferant dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Ausführung oder Lieferung unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
5. Der Lieferant stellt GÖCKENER von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen GÖCKENER oder Kunden von GÖCKENER wegen Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien oder wegen Nichtübereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation oder den freigegebenen Mustern geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant wird insbesondere die nach dieser Verordnung bestehenden Mitteilungs-, Zulassungs-,

Registrierungs- und Genehmigungspflichten erfüllen. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für GÖCKENER, stellt der Lieferant GÖCKENER von den hierfür anfallenden Kosten vollumfänglich frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten.

6. Stehen GÖCKENER und der Lieferant in einer laufenden Lieferbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem = QMS zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem QMS herzustellen und zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich eine Chargendokumentation zu implementieren, zur Gewährleistung einer lückenlosen Chargenrückverfolgbarkeit der gesamten Lieferkette. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein QMS einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen und über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie gebildete Rückstellmuster übersichtlich geordnet verwahren. Er wird GÖCKENER in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
7. Die Annahme der bestellten Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mangelfreiheit. GÖCKENER ist jedoch nur verpflichtet, die Vertragsprodukte auf Abweichungen in Art und Menge sowie auf offensichtliche Beschädigungen (einschließlich Transportschäden) zu untersuchen. Eine Rüge wegen Mehr-, Minder- oder fehlerhafter Vertragsprodukte ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist. Eine etwaige Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen GÖCKENER und dem Lieferanten hat Vorrang.
8. Bei Lieferungen, die aus einer Vielzahl gleichartiger Produkte bestehen, hat GÖCKENER eine angemessene Anzahl der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, kann GÖCKENER nach ihrer Wahl vom Lieferanten die Aussonderung der mangelhaften Stücke verlangen oder für die gesamte Lieferung Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Wird infolge von Mängeln der Produkte eine über die übliche Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung erforderlich, so trägt der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung.
9. Treten bei einer Teillieferung Mängel auf, die die Annahme rechtfertigen, dass auch weitere Lieferungen mangelhaft sind, so kann GÖCKENER die Annahme aller bereits verbindlich bestellten weiteren Lieferungen verweigern, bis der Lieferant nachweist, dass die weiteren Lieferungen mangelfrei sind.
10. Bei Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte oder erbrachten Leistungen behält sich GÖCKENER das Recht vor, nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
11. Gerät der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder ist Gefahr in Verzug, so dass der Lieferant nicht mehr rechtzeitig zur Nacherfüllung aufgefordert werden kann, kann GÖCKENER die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen. In diesem Fall wird GÖCKENER den Lieferanten unverzüglich, möglichst vor Durchführung der Arbeiten, informieren.



12. Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten. Dies gilt auch, wenn die Produkte nach der Lieferung bestimmungsgemäß an einen anderen Ort als die von GÖCKENER angegebene Lieferadresse verbracht worden sind.
13. Die Nacherfüllung ist unzumutbar, wenn GÖCKENER die mangelhafte Ware bereits an Dritte weitergegeben hat.
14. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Lieferanten nicht innerhalb einer von GÖCKENER gesetzten angemessenen Frist erbracht oder endgültig verweigert, kann GÖCKENER den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
15. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl von GÖCKENER der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme oder ein anderer Ort der Verbringung der Ware, soweit dieser dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war. Bei der Durchführung der Nacherfüllung hat der Lieferant auch in sonstiger Hinsicht die betrieblichen Belange der GÖCKENER zu berücksichtigen.
16. In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch GÖCKENER abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
17. Mängelansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren, soweit nicht eine längere gesetzliche Frist gilt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen GÖCKENER Aufträge außerhalb seines Werkes ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von GÖCKENER, spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang. Mit Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant (a) die Ansprüche endgültig ablehnt oder (b) die Fortsetzung von Verhandlungen über den Mangel verweigert oder (c) den Mangel endgültig für beseitigt erklärt. Eine erneute Hemmung wird durch Satz 1 nicht ausgeschlossen. Mit der Beseitigung des Mangels bzw. der Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. ersetzten, zuvor mangelhaften Teile erneut. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
18. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung an GÖCKENER zu angemessenen Preisen und im Übrigen zu den Bedingungen der Bestellung zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung solcher Produkte ein, hat er GÖCKENER die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## **11. Lieferantenregress**

1. GÖCKENER stehen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsansprüche innerhalb der Lieferkette zu. GÖCKENER ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die GÖCKENER im Einzelfall gegenüber seinem Abnehmer schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von GÖCKENER wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Die Ansprüche von GÖCKENER aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch GÖCKENER oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder durch Konfektionierung.

## **12. Serienschäden**

1. Ein Serienfehler liegt vor, wenn bei mehr als 5 % der Produkte einer Charge mindestens ein gleichartiger Fehler auftritt. Der Serienschaden umfasst insbesondere auch bereits verarbeitete Produkte der betroffenen Charge.
2. Im Falle eines Serienfehlers ist der Lieferant nach Wahl von GÖCKENER zur Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienfehler resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz vorhersehbarer Folgeschäden und mittelbarer Schäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Zu den mittelbaren Schäden gehören auch die Kosten einer Rückrufaktion. Weitere Ansprüche von GÖCKENER bleiben unberührt.
3. Der Lieferant wird GÖCKENER bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Serienschaden, die GÖCKENER für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

## **13. Qualität, Produkt- und Produzentenhaftung**

1. Der Lieferant hat die Lieferung/Leistung gemäß den festgelegten Spezifikationen, dem Stand von Wissenschaft und Technik und zu den vereinbarten Terminen zu erbringen. Die Lieferungen/Leistungen sind vom Lieferanten zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen von GÖCKENER, spätestens jedoch mit Übergabe der Leistungsergebnisse, zu übergeben.
2. Gegenstände, Unterlagen und Hilfsmittel aller Art, die GÖCKENER dem Lieferanten für die Erbringung der Leistungen überlässt, sind vom Lieferanten ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden und nach Erbringung der Leistungen oder sonstiger Beendigung der Leistungen unverzüglich an GÖCKENER zurückzugeben.
3. Der Lieferant hat qualitativ hochwertige Produkte zu liefern. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und des Standes von Wissenschaft und Technik verantwortlich und hat die zu liefernden Gegenstände so zu entwickeln, herzustellen und zu prüfen, dass sie diesen sowie den von GÖCKENER vorgegebenen Eigenschaften/Spezifikationen entsprechen. Soweit die Vertragsprodukte für den Einsatz in Medizinprodukten bestimmt sind, hat der Lieferant die Anforderungen der Good Manufacturing Practice (GMP) einzuhalten. Der Lieferant wird GÖCKENER zusammen mit den Vertragsprodukten alle Informationen, Warnhinweise, Anweisungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Verwendung, die Lagerung, den Betrieb, den Verbrauch, den Transport und die Entsorgung der Vertragsprodukte relevant sind.

4. Wird dem Lieferanten bekannt, dass von ihm gelieferte Vertragsprodukte oder Leistungen nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen und/oder hat er begründete Zweifel an der Einhaltung der Qualitätsanforderungen, wird der Lieferant GÖCKENER hierüber unverzüglich informieren. Sobald dem Lieferanten Schutzrechte Dritter bekannt werden, die der uneingeschränkten Nutzung der Vertragsprodukte oder Leistungen durch GÖCKENER entgegenstehen, wird er GÖCKENER hierüber unverzüglich schriftlich informieren.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, das Produkt sorgfältig auf Mängel zu untersuchen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden.
6. Wird GÖCKENER wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, so ist GÖCKENER berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz des gesamten Schadens zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Fehler nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt. Die Ersatzpflicht umfasst alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
7. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GÖCKENER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von GÖCKENER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GÖCKENER den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
8. Der Lieferant hat ein Verschulden der von ihm eingesetzten Unterlieferanten sowie der Hersteller und Vorlieferanten von Komponenten, Teilen oder Materialien, die der Lieferant für sein Produkt oder seine Leistung verwendet, wie eigenes Verschulden zu vertreten.
9. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Produkthaftung beträgt 3 Jahre und beginnt entsprechend § 199 Abs. 1 BGB.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit weltweitem Geltungsbereich und einer den Produkten angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. für Sachschäden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit allen Nebenrechten an GÖCKENER ab. GÖCKENER nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Soweit nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an GÖCKENER zu leisten. Weitergehende Ansprüche von GÖCKENER bleiben unberührt. Der Lieferant wird GÖCKENER auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachweisen. Der Lieferant wird alles unterlassen, was den Versicherungsschutz gefährden könnte.

11. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nach Abs. 10 nicht ordnungsgemäß nach, ist GÖCKENER berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Lieferanten eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen.

## **14. Gewerbliche Schutzrechte Dritter**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Sofern ein Dritter wegen einer vom Lieferanten verschuldeten Verletzung vorgenannter Schutzrechte Ansprüche gegen GÖCKENER erhebt, stellt der Lieferant GÖCKENER unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche von diesen Ansprüchen vollumfänglich frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird GÖCKENER den Lieferanten in angemessenem Umfang unterstützen, wobei der Lieferant die GÖCKENER in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen hat.

## **15. Hinweis- und Sorgfaltspflichten, Pflichtverletzung**

1. Hat GÖCKENER den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung und Leistung informiert oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, GÖCKENER unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung und Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Der Lieferant hat GÖCKENER Mängel der Lieferung und Leistung unabhängig von Gewährleistungsfristen unverzüglich, spätestens jedoch 36 Stunden nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, die erst nach Versand durch den Lieferanten an GÖCKENER festgestellt werden.
3. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine gefährden, sind GÖCKENER zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der Lieferant hat GÖCKENER Änderungen von Verfahren, Leistungen oder der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bisher für GÖCKENER erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GÖCKENER.
5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer GÖCKENER bei jeder Lieferung auf besondere, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.
6. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Pflicht aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so ist GÖCKENER berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden und alle vom Schutzzweck der verletzten Pflicht umfassten Mangelfolgeschäden ersetzt zu verlangen.

## 16. Höhere Gewalt

1. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unruhen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
2. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat an, werden die Parteien die Verpflichtungen beider Seiten nach den Grundsätzen von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen. Der Lieferant ist verpflichtet, GÖCKENER auf Verlangen in angemessenem Umfang bei der Beschaffung einer alternativen Bezugsquelle für die Vertragsprodukte und Leistungen zu unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, soweit erforderlich. Dauert die Störung länger als 6 Wochen, hat jeder Vertragspartner das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

## 17. Materialbeistellung und Überlassung von Gegenständen

1. Bei der Verarbeitung von Waren, die GÖCKENER dem Lieferanten beistellt, behält GÖCKENER das Eigentum an der beigestellten Ware.
2. Soweit von GÖCKENER beigestellte Gegenstände durch den Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt GÖCKENER als Hersteller. Im Falle der Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt GÖCKENER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant GÖCKENER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für GÖCKENER unentgeltlich.
3. Beistellungen sind vom Lieferanten unentgeltlich und sachgemäß zu lagern und vor Beschädigungen zu schützen. Bei Beschädigung des Beistellgutes hat der Lieferant kostenlosen Ersatz zu leisten. Die Verarbeitung erfolgt nach dem Lagerprinzip: FiFo (first in first out). Die verwendeten Chargen des Beistellgutes werden für eine lückenlose Chargenrückverfolgung dokumentiert und nach Auftragsabschluss an GÖCKENER übergeben. Die Lagerbestände werden gepflegt und mindestens vierteljährlich unaufgefordert mit GÖCKENER abgeglichen.
4. GÖCKENER behält sich alle Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und das Eigentum an Entwürfen, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von GÖCKENER zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden; entsprechendes gilt für Werkzeuge, die der Lieferant speziell zur Herstellung der bestellten Produkte angefertigt hat.
5. Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Kopien, Nachbauten oder sonstige Vervielfältigungen anzufertigen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Gegenständen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat GÖCKENER sofort schriftlich anzuzeigen.
7. Von GÖCKENER beigestellte Gegenstände, die nicht verarbeitet, umgebildet oder sonst eingebaut werden, sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Vertragsbeendigung ohne weitere Aufforderung an GÖCKENER herauszugeben. Die Gegenstände und Werkzeuge dürfen nicht vernichtet werden. Soweit sie nicht mehr benötigt werden, hat der Lieferant sie nach Rücksprache an GÖCKENER herauszugeben.

## 18. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen von bzw. über GÖCKENER oder deren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt werden, strikt geheim zu halten und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden oder Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GÖCKENER zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Zugang ist auf die mit der Auftragsabwicklung betrauten Mitarbeiter zu beschränken, die einer vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
2. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die Informationen und Unterlagen allgemein oder dem Lieferanten ohne Rechtsverletzung bekannt geworden sind. Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
3. GÖCKENER wird ebenfalls die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten geheim halten, soweit die Weitergabe nicht durch den Zweck des Vertrages gestattet sein muss.

## 19. Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Vertrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien werden die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verarbeiten und durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen.

## 20. Compliance

1. Der Lieferant und die von ihm beschäftigten Personen sind generell und während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten, die sich auf ihn und die Geschäftsbeziehung mit GÖCKENER beziehen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) aller Anti-Korruptionsgesetze, Datenschutzgesetze, Arbeitsgesetze sowie Kartell- und Wettbewerbsgesetze.

2. Der Lieferant, sein Management und seine Mitarbeiter werden weder Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten unzulässige Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren, noch unzulässige Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
3. Der Lieferant wird stets für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, alle anwendbaren Qualitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen einhalten und die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets für eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfällen sorgen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, GÖCKENER unverzüglich schriftlich über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zu unterrichten und darzulegen, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, um einen Wiederholungsfall auszuschließen.

## **21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GÖCKENER und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 48683 Ahaus. GÖCKENER kann nach seiner Wahl Ansprüche auch am Sitz des Lieferanten geltend machen.
3. Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).
4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **22. Allgemeine Bestimmungen**

1. Zur Sicherung und Überprüfung geeigneter Qualitätsmaßnahmen und -prozesse, der Dokumentenlenkung sowie der Einhaltung und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und Richtlinien ist GÖCKENER jederzeit berechtigt, angekündigte Audits beim Lieferanten durchzuführen.
2. Der Lieferant erklärt sich mit dem GÖCKENER Verhaltenskodex „Code of Conduct“ einverstanden und wendet diesen im täglichen Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie bei allen Geschäftsaktivitäten an. Der GÖCKENER Verhaltenskodex steht auf unserer Website zum Download zur Verfügung oder kann dem Lieferanten auf Anfrage zugesandt werden.